

  
**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 04.06.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 1057/2012
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2012	Vorberatung
Rat	27.06.2012	Entscheidung

## Beschlussvorlage

**Festlegung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW  
8. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgenden

**8. Nachtrag zur Hauptsatzung  
der Stadt Bergneustadt  
vom 23.11.1994**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 27.06.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 8. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

### § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

## § 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

### **Aufwandsersatz**

Jede Fraktion hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Fraktionsarbeit. Die Aufwendungen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen übernommen:

- Grundbetrag je Fraktion von 300,00 €jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90,00 €jährlich.

Dieser 8. Nachtrag der Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

---

Gerhard Halbe  
Bürgermeister

<b>Mitzeichnungen</b>			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	<input type="checkbox"/>	
	Datum		